

S a t z u n g
des Landkreises Mainz-Bingen
über die Erhebung von Gebühren für die
Sondernutzung an Kreisstraßen
vom 22.12.2003

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), - BS 2020-2 -, zuletzt geändert durch Art. 10 des Landesgesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S.29) und

der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) - BS 610-10 -, zuletzt geändert durch Art. 48 des Landesgesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) und

des § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Landesgesetzes vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481)

am 19.12.2003 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast des Kreises stehenden Straßen (Kreisstraßen) außerhalb der Ortsdurchfahrten.

§ 2

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 3

Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht

1. bei Sondernutzungen auf Zeit oder auf Widerruf mit der Erteilung der Erlaubnis. Wird die Erlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres;
2. bei Sondernutzungen ohne Erlaubnis mit deren Beginn - Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer;
2. derjenige, der ohne Erlaubnis nutzt.

§ 5

Bemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, bemißt sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (2) Sollen die in der Anlage zu Abs. 1 genannten Zeiteinheiten nicht voll in Anspruch genommen werden, so ist die Benutzungsgebühr entsprechend niedriger festzusetzen.

§ 6

Ablösung

Jährliche Benutzungsgebühren können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Dabei ist ein jährlicher Zinssatz von 6 v.H. zugrunde zu legen. Ist die Sondernutzungserlaubnis nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.

§ 7

Erstattung

- (1) Wird die Sondernutzung aufgegeben, so sind auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig zu erstatten.
- (2) Bei Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis sind die im voraus entrichteten Gebühren ohne Antrag anteilig zu erstatten.

§ 8

Festsetzung durch den Landesbetrieb Straßen und Verkehr

Die Kreisverwaltung kann den Landesbetrieb Straßen und Verkehr Worms damit beauftragen, die Sondernutzungsgebühren im Auftrag des Landkreises durch Gebührenbescheid festzusetzen. Die Gebühren sind an die in dem Gebührenbescheid bezeichnete Stelle zu entrichten.

§ 9

Fälligkeit

Einmalige Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Jährliche Gebühren sind zu den im Gebührenbescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu zahlen; bei der erstmaligen Festsetzung sind die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen vom 14. Februar 1996 außer Kraft.

Ingelheim, 22.12.2003

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

(Claus Schick)
Landrat

Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 22.12.2003

G e b ü h r e n t a r i f

Für Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten werden nach Maßgabe der Satzung folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in Euro	
		jährlich	sonstige
1	Zufahrten und Zugänge		
1.1	Zufahrten		gebührenfrei
1.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, von landwirtschaftlichen Ansiedlungen und von öffentlichen Anlagen, die der Allgemeinheit dienen		gebührenfrei
1.1.2.	Von gärtnerisch oder sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	10,00 bis 25,00	
1.1.3	Von bebauten oder in Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	10,00 bis 76,00	
1.1.4	Von gewerblich genutzten Grundstücken, z. Bsp. Tankstellen, Steinbrüchen, Kies-, Lehmgruben, Gaststätten, Gärtereien, Parkplätzen	10,00 bis 2.556,00	
1.2	Zugänge		gebührenfrei
2	Kreuzungen		
2.1.	mit Leitungen der öffentl. Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen, und Mineralölleitungen		gebührenfrei
2.2.	mit sonstigen Leitungen aller Art einschließlich Zubehör (über- oder unterirdisch)		gebührenfrei
2.2.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 255,00 einmalig
2.2.2	längerdauernd	25,00 bis 255,00	
2.3	mit Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen		gebührenfrei
2.4	mit Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337)		
2.4.1	höhengleich		
2.4.1.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 511,00 einmalig
2.4.1.2	längerdauernd	51,00 bis 511,00	
2.4.2	höhenfrei		
2.4.2.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 255,00 einmalig
2.4.2.2	längerdauernd	25,00 bis 255,00	

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in Euro	
		jährlich	sonstige
2.5	mit Förderbändern und Ähnlichem einschließlich Masten, Schächten und dergleichen		
2.5.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 511,00 einmalig
2.5.2	längerdauernd	25,00 bis 511,00	
2.6	Über- und Unterführungen mit privaten Wegen		
2.6.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 255,00 einmalig
2.6.2	längerdauernd	25,00 bis 255,00	
3	Längsverlegungen		
3.1	von Leitungen der öffentl. Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen, und Mineralölleitungen		gebührenfrei
3.2	von sonstigen Leitungen aller Art einschließlich Zubehör (über- und unterirdisch) je angefangene 100 m		
3.2.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 255,00 einmalig
3.2.2	längerdauernd	25,00 bis 511,00	
3.3.	von Gleisen		
3.3.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs		gebührenfrei
3.3.2	sonstige je angefangene 100 m		
3.3.2.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 511,00 einmalig
3.3.2.2	längerdauernd	25,00 bis 511,00	
3.4	Von Obusleitungen einschließlich Masten		gebührenfrei
3.5	von Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten		gebührenfrei
4	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schildern, Pfosten, Masten und dergleichen)		
4.1	Wartehallen, Informationstände ohne Verkaufsbetrieb		gebührenfrei
4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche		
4.2.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 102,00 einmalig
4.2.2	längerdauernd	25,00 bis 102,00	
4.3	Automaten	10,00 bis 255,00	
4.4	Milchbänke		gebührenfrei
4.5	Verladestellen, Waagen	25,00 bis 255,00	
4.6	Schaustelleinrichtungen		10,00 bis 25,00 je Woche
4.7	Werbeanlagen, Schilder, Litfasssäulen, Transparente, Fahnen einschließlich Pfosten und Masten und dergleichen		
4.7.1	gewerblich		
4.7.1.1	bis zu einem Jahr		10,00 bis 255,00 einmalig
4.7.1.2	längerdauernd	25,00 bis 255,00	
4.7.2	nicht gewerblich		gebührenfrei
4.8	Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen (z.B. Kabel, Lagerplätze) je Quadratmeter in Anspruch genommener Verkehrsfläche		0,50 bis 5,00 je Woche mindestens 10,00

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in Euro	
		jährlich	sonstige
5	Sonstige Sondernutzungen		
5.1	vorübergehende Lagerung von Material je Quadratmeter in Anspruch genommener Verkehrsfläche		0,50 bis 5,00 je Woche
5.2	gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen)		mindestens 10,00 10,00 bis 255,00 je Woche
6	Sondernutzungen, die einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung bedürfen		
6.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden		25,00 bis 511,00 je Tag
6.2	Betrieb von Lautsprechern für wirtschaftliche Zwecke, soweit er sich auf den Straßenraum auswirken soll		10,00 bis 25,00 je Tag